

# RS OGH 1966/5/10 8Ob106/66, 8Ob400/97z, 7Ob207/99p, 2Ob8/02v, 1Ob126/09z, 3Ob94/15t, 1Ob227/19t, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1966

## Norm

ABGB §290

ABGB §480

ABGB §492

ABGB §523 Ba

ABGB §1455

JN §1 Bla

## Rechtssatz

Der Gemeingebräuch belastet zwar ein Grundstück in ähnlicher Weise wie eine privatrechtliche Servitut; der einzelne, der in der Ausübung des Gemeingebräuches gestört wird, kann aber auch dann, wenn die Störung von einem Privaten ausgeht, Abhilfe nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen, weil sein Anspruch aus einem öffentlichen Recht auf Benützung einer dem Gemeingebräuch gewidmeten Sache abgeleitet wird. Es kann aber auch keine private Dienstbarkeit des Fahrtrechtes über einen Weg durch Ersitzung erworben werden, wenn an diesem Weg Gemeingebräuch besteht; der Weg also als öffentlicher Weg anzusprechen ist.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 106/66

Entscheidungstext OGH 10.05.1966 8 Ob 106/66

Veröff: EvBl 1966/396 S 516 = ZVR 1967/66 S 68 = LwBetr 1967,130

- 8 Ob 400/97z

Entscheidungstext OGH 30.04.1998 8 Ob 400/97z

Vgl auch; nur: Der einzelne, der in der Ausübung des Gemeingebräuches gestört wird, kann aber auch dann, wenn die Störung von einem Privaten ausgeht, Abhilfe nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen.  
(T1)

Beisatz: Auch über Anliegerrechte hat die zuständige Verwaltungsbehörde abzusprechen, die auch für die ungehinderte Ausübung Sorge zu tragen hat. (T2)

- 7 Ob 207/99p

Entscheidungstext OGH 27.10.1999 7 Ob 207/99p

- 2 Ob 8/02v  
Entscheidungstext OGH 28.01.2002 2 Ob 8/02v  
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Ein von der Verwaltungsbehörde eingeräumtes Benützungsrecht gemäß § 29b StVO. (T3)
- 1 Ob 126/09z  
Entscheidungstext OGH 06.07.2009 1 Ob 126/09z  
nur: Der einzelne, der in der Ausübung des Gemeingebräuches gestört wird, kann aber auch dann, wenn die Störung von einem Privaten ausgeht, Abhilfe nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangen, weil sein Anspruch aus einem öffentlichen Recht auf Benützung einer dem Gemeingebräuch gewidmeten Sache abgeleitet wird. (T4)
- 3 Ob 94/15t  
Entscheidungstext OGH 19.08.2015 3 Ob 94/15t  
Auch
- 1 Ob 227/19t  
Entscheidungstext OGH 21.01.2020 1 Ob 227/19t  
Vgl; Beisatz: Zur Geltendmachung auf den Gemeingebräuch gestützter Ansprüche ist nach ständiger Rechtsprechung der Rechtsweg verwehrt. (T5)  
Beisatz: Hier: Unterlassungs? und Feststellungsbegehren; freie Schifffahrt. (T6)
- 5 Ob 46/20f  
Entscheidungstext OGH 21.07.2020 5 Ob 46/20f  
nur T4

#### **Schlagworte**

Unzulässigkeit des Rechtsweges

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0009811

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

06.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)